

## Nichtamtlicher Teil.

### Vordatierung von Büchern.

(Vgl. Börsenblatt 1909, Nr. 304.)

In Nr. 304 des Börsenblattes 1909 nimmt Herr Justizrat Kausnig Stellung zu der Frage der Vordatierung gegen Ende eines Jahres erscheinender Bücher mit der folgenden Jahreszahl und nennt dies eine alte begründete und allgemeine Geschäftsgewohnheit, die niemand schädige. Im Gegensatz zu Fuld bestreitet er, daß diese Vordatierungen in den letzten Jahren häufiger geworden seien, und empfiehlt, wo nichts Besonderes darauf ankomme, bei diesem Brauche zu bleiben.

Ich will gleichfalls nicht behaupten, daß die Vordatierungen im allgemeinen wesentlich zugenommen hätten, möchte aber auf ein Gebiet hinweisen, wo sie mir erst seit einigen Jahren öfters begegnet sind und wo man sie nicht scharf genug verurteilen kann, das sind Reisebücher. Gerade hier sind sie in hohem Maße geeignet, den Käufer irrezuführen, der glauben muß, alle wichtigen Veränderungen bis zum aufgedruckten Jahre darin zu finden, und dann oft bitter getäuscht wird. Auch den jetzt beliebten Ausdruck zweier Jahre (1909/10) halte ich für keine schöne Neuerung, wenn er auch wesentlich besser ist als das Fehlen jeder Jahreszahl auf dem Titel. Der Verleger mag manchmal durch solches Verleugnen oder Verschweigen des wirklichen Erscheinungsjahres einen kleinen Gewinn haben, der Sortimentler, der solche Bücher seinen Kunden verkauft, hat meist Schaden davon.

D. R.

### Abschaffung der gesetzlichen Hinterlegung und ähnlicher Förmlichkeiten.

Ein dem 6. Internationalen Verleger-Kongreß in Madrid, 26.—30. Mai 1908, erstatteter Bericht.\*)

Von P. Barbèra (Florenz).

Wie kommt es, daß eine Frage, die schon in vier von den fünf Tagungen des Kongresses behandelt worden ist, in der sechsten nochmals zum Vorschein kommt? Ist es wirklich nötig, daß nach den an den Ufern der Seine und der Senne, im Schatten des Tower in London und des Mailänder Domes ausgesprochenen Wünschen die Kongreßmitglieder berufen wurden, sie an den Ufern des Manzanares zu wiederholen?

In Beantwortung der ersten dieser beiden Fragen gestatte ich mir zunächst zu bemerken, daß meiner Meinung nach die Ursache, wegen welcher die früheren Wünsche noch keinen Erfolg gehabt haben, nicht nur darin liegt, daß seit 1896 in den verschiedenen auf Urheberrechte Bezug habenden Gesetzgebungen keine Veränderungen stattgefunden haben, denn das würde nicht richtig sein. Ebenso würde es ungerecht sein, diesen Mangel an Erfolg etwa geringen von unserm Permanenten Bureau gezeigten Eifer zuzuschreiben, denn dieses hat sich mit der größten Hingebung der Ausführung aller auf den verschiedenen Kongressen ausgesprochenen Wünsche gewidmet. Meiner Meinung nach ist der wahre Grund folgender: Man hat unrecht gehabt, zwei Fragen zu vereinigen, die absolut getrennt gehalten werden müssen.

Die erste Frage, die uns am meisten interessieren muß, ist diejenige der in mehreren Urheberrechtsgesetzen enthaltenen Verpflichtung, in einem bestimmten amtlichen Bureau ein oder mehrere Exemplare eines Werkes zu hinterlegen, auf das man das Urheberrecht erwerben will, wobei diese Hinterlegung einen Teil der in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten bildet.

\*) Vgl. 1908 Nr. 146 (Dr. Ludwig Volkmann, Leipzig); 1909 Nr. 16, 17, 19, 22, 26 (Alfred Boerster, Leipzig); 1910 Nr. 1 (Alexandre Jullien, Genf; Paul Orrier, Madrid).

Die andere Frage besteht in der Hinterlegung, die die in verschiedenen Ländern in Kraft befindlichen Gesetze dem Drucker für alles auferlegen, was aus seinen Pressen kommt.

Diese Hinterlegung hat mit der vorhergehenden nichts zu tun. Sie findet gewöhnlich nicht in demselben Bureau statt; sie ist jedem Drucker für alles, was er druckt, auferlegt und soll nicht zum Schutze des Urheberrechts dienen, vielmehr den Behörden gestatten, vom Standpunkte der Polizei und der öffentlichen Ordnung beaufsichtigende Zensur über Druckerzeugnisse auszuüben. Sie bezweckt ferner, gewisse Nationalbibliotheken zu bereichern und zur Schaffung allgemeiner Bibliographien zu dienen.

In dieser Hinsicht könnte man bemerken, daß diese den Druckern auferlegte Bedingung eine besondere Steuer bildet, die auf ihm lastet und der andere Gewerbetreibende nicht unterworfen sind; aber die Drucker haben sich an diese Steuer gewöhnt und tragen sie gutwillig, indem sie die Nützlichkeit der gesetzlichen Hinterlegung anerkennen, obgleich diese dem Anschein nach die Erfindung eines wegen Narrheit des Amtes enthobenen Advolaten ist. Die Buchdrucker wissen, daß sie durch diese Hinterlegung zur Verbreitung der Bildung wesentlich beitragen.

Es ist hieraus zu ersehen, daß es sich in Wirklichkeit um zwei verschiedene Sachen handelt, während der im Jahre 1896 in Paris ausgesprochene Wunsch in seinem wesentlichen Teile darauf abzielte, die Hinterlegung so zu gestalten, daß sie die nationalen Sammlungen bereichere und nur als Nebenbestimmung forderte, daß die bei Veröffentlichung eines Werkes vorgeschriebenen Förmlichkeiten soviel wie möglich vereinfacht werden möchten und daß die Nichterfüllung der auf die Hinterlegung Bezug habenden Förmlichkeiten in keiner Weise einen Verlust des literarischen Eigentums herbeiführen sollte.

Meiner Meinung nach hat man Unrecht gehabt, die beiden Fragen zu vereinigen und die Hauptfrage der Nebenfrage unterzuordnen.

Im darauf folgenden Jahre hat der Brüsseler Kongreß geglaubt den Pariser Wunsch vervollständigen zu müssen; aber die neue Ergänzungsbestimmung hat die beiden Fragen nur noch enger verknüpft.

Im Jahre 1897 hat man endlich in London anerkannt, daß ein Unterschied gemacht werden müsse, und man hat sich darauf beschränkt, festzustellen, daß die Frage des Urheberrechts von derjenigen der gesetzlichen Hinterlegung getrennt werden müsse; es würde vielleicht nicht nötig gewesen sein, die Frage nochmals dem Mailänder Kongreß zu unterbreiten, wenn nicht zur Vervollständigung des Londoner Beschlusses durch den Wunsch, daß keinerlei Förmlichkeit zum Schutze des Urheberrechts nötig wäre.

In Mailand mußte man aber nochmals auf die Notwendigkeit einer Trennung der beiden Fragen zurückkommen, weil der Berichterstatter, in der Absicht, die beiden Zwecke zu vereinigen, vorschlug, daß »in dem Lande, wo die Ablieferung von Exemplaren behufs gesetzlicher Hinterlegung noch in Kraft ist, keine andere Förmlichkeit notwendig sei, um die Veröffentlichung eines geistigen Werkes festzustellen, und daß durch die Tatsache einer Ablieferung von solchen Exemplaren die Gesetze alle damit verbundenen Urheberrechte verbürgen müßten«.

Das war einfach, harmonierte aber nicht mit dem Londoner Wunsch, der die beiden Fragen deutlich trennte, und namentlich brachte es nicht zum Ausdruck, daß Geisteswerke ohne jede Förmlichkeit geschützt sein sollen.

Die fünfte Tagung nahm den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Beschluß nicht an, und nach einer Debatte, in deren Verlaufe die Notwendigkeit einer Beseitigung der Förmlichkeiten nochmals dargelegt wurde, faßte man folgenden Beschluß: »Der Kongreß erneuert den Wunsch, daß die besondere Hinterlegung und jede andere Förmlichkeit, die gegenwärtig in einigen Ländern